

Allgemeine Verkaufs- und Mietbedingungen

§ 1

Geltungsbereich

1. ISD schließt Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über von ISD zu erbringende Lieferungen von Soft- oder Hardware nur zu diesen Allgemeinen Verkaufs- und Mietbedingungen (AVB) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Diese AVB gelten auch für alle zukünftigen Verträge in der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Der Kunde kann diese AVB jederzeit auf der Homepage der ISD zum Download abrufen. ISD sendet sie ihm auf Wunsch auch jederzeit gerne kostenfrei zu.
3. Diesen AVB entgegenstehende, hiervon abweichende oder einseitige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn ISD ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder vorbehaltlos Leistungen erbringt oder entgegennimmt; es sei denn, ISD hätte solchen Bedingungen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2

Vertragsgegenstand

1. Mit Abschluss des Kauf- bzw. Mietvertrages verpflichtet sich ISD zur Überlassung der in der Auftragsbestätigung genannten Standardsoftware im Objektcode inklusive der zugehörigen Benutzerdokumentation in digitaler Form („Vertragssoftware“) unter Einräumung der in § 4 beschriebenen Nutzungsrechte sowie zur Übereignung der in der Auftragsbestätigung genannten Hardwarekomponenten („Vertragshardware“) an den Kunden. Bei Abschluss eines Mietvertrages ist die Überlassung der Vertragssoft- und -hardware und die Einräumung der Nutzungsrechte auf die Laufzeit des Mietvertrages befristet. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises bzw. Mietzinses an ISD.
2. Die seitens ISD geschuldete Beschaffenheit und Funktionalität der Vertragssoft- und -hardware ergibt sich abschließend aus der **Produktbeschreibung**. ISD sendet diese auf Wunsch kostenfrei zu. ISD überprüft weder den von dem Kunden beabsichtigten konkreten Einsatzzweck der Vertragssoft- und -hardware noch deren Kompatibilität mit den vorhandenen Hard- und Softwaresystemen des Kunden. Die in der Produktbeschreibung enthaltenen Angaben sind Beschaffenheitsvereinbarungen und keine Garantien. Eine Garantie wird nur ausnahmsweise dann gewährt, wenn sie als solche von ISD ausdrücklich bezeichnet worden ist.
3. Installations- und Konfigurationsleistungen oder sonstige individuelle Anpassungsleistungen sowie Schulungen, Wartungs- und Pflegeleistungen oder sonstige Dienstleistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.

§ 3

Lieferung

1. Die Lieferung der Vertragssoft- und -hardware erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Zustandekommen des Vertrages („Lieferfrist“).
2. Die Lieferung der Vertragssoftware erfolgt im Wege der Bereitstellung der Vertragssoftware zum Download an den Kunden durch ISD auf ihrer Homepage nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Nur in Ausnahmefällen und nach gesonderter Abstimmung zwischen den Parteien überlässt der ISD dem Kunden ein Exemplar der Vertragssoftware auf DVD.
3. ISD ermöglicht es dem Kunden, für den Download der Vertragssoftware auf den geschützten Bereich ihres Internetauftritts zugreifen zu können und teilt dem Kunden innerhalb der Lieferfrist einen zunächst vorläufigen Lizenzschlüssel mit. Dieser vorläufige Lizenzschlüssel ermöglicht dem Kunden die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware bis zum Ende des dritten Monats nach erstmaliger Ausstellung des vorläufigen Lizenzschlüssels. Bei der Vereinbarung von Zahlungszielen wird der vorläufige Lizenzschlüssel für die Nutzung bis zum vereinbarten Termin für den Eingang der Schlusszahlung erteilt bzw. sukzessive verlängert. Nach vollständiger Kaufpreiszahlung durch den Kunden gem. § 5 teilt ISD dem Kunden innerhalb von 2 Wochen einen endgültigen Lizenzschlüssel mit, der ihm die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware sodann dauerhaft ermöglicht.
4. Die Lieferung der Vertragshardware erfolgt verpackt und „frei Haus“ im Sinne eines Versandkaufs (§ 447 BGB).
5. Soweit ISD Lieferungen nicht erbringen kann, weil ISD von eigenen Lieferanten nicht beliefert wird, obwohl sie kongruente Deckungsgeschäfte abgeschlossen hatte, wird ISD von ihrer Leistungspflicht frei und kann von dem Vertrag zurücktreten. ISD wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Bereits erbrachte Gegenleistungen wird ISD dem Kunden unverzüglich erstatten. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen dem Kunden in einem solchen Fall nicht zu.

§ 4

Nutzung der Vertragssoftware

1. Die Vertragssoftware ist urheberrechtlich geschützt. Die dem Kunden von ISD eingeräumten Nutzungsrechte an der Vertragssoftware sind nachfolgend abschließend aufgeführt. Darüber hinausgehende Nutzungs- oder sonstige Verwertungsrechte an der Vertragssoftware stehen ihm nicht zu.
2. Schließt der Kunde einen Kaufvertrag ab, erhält er, aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung des Kaufpreises, ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Vertragssoftware. Für den Fall, dass der Kunde einen Mietvertrag abschließt, erhält er dieses Nutzungsrecht zeitlich beschränkt bis zum Ende der Vertragslaufzeit. Dieses Recht zur Nutzung der Vertragssoftware umfasst deren Installation sowie ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden.

3. Die Vertragssoftware darf, auch in einem Netzwerk, nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der Anzahl der vom Kunden erworbenen Lizenzen entspricht. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Lizenzzertifikat.
4. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen vertragsgemäßen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen.
5. Sonstige, dem Kunden aus §§ 69d Abs. 2 und 3 sowie 69e UrhG zustehende Rechte bleiben ebenfalls unberührt.
6. Der Kunde ist im Falle eines Kaufs berechtigt, die erworbene Kopie der Vertragssoftware einem Dritten unter Übergabe des Lizenzscheins, des endgültigen Lizenzschlüssels und der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall muss er die Nutzung der Vertragssoftware vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien der Vertragssoftware von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder ISD übergeben. Auf Anforderung von ISD wird der Kunde ISD die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen. Des Weiteren wird der Kunde mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechteeinräumung gemäß diesem § 4 vereinbaren. Er wird ISD den Namen und die vollständige Anschrift des Dritten schriftlich mitteilen. Die ISD ist im Falle der Überlassung der Vertragssoftware an einen Dritten zu keiner Mitwirkungshandlung verpflichtet.
7. Der Kunde ist im Falle einer Miete nicht berechtigt, die ihm übergebene Kopie der Vertragssoftware oder die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu veräußern.
8. In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene Vertragssoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizensieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten in anderer Weise als in Abs. 6 vorgesehen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z. B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“.
9. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.
10. ISD überwacht die Nichtüberschreitung seiner Nutzungsrechte durch den Kunden mit einem summarischen Zähler bzw. Lizenzmanager.
11. Für jeden einzelnen schuldhaften Verstoß gegen seine Pflichten aus diesem § 4 ist ISD berechtigt, von dem Kunden die Zahlung eines durch ISD nach billigem Ermessen festzusetzenden pauschalen Schadensersatzes zu verlangen, der dem nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zu erwartenden Schaden entspricht. Dieser pauschale Schadensersatz beträgt mindestens 20.000,00 EURO, soweit nicht der Kunde nachweist, dass ISD durch den Verstoß kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Grundsätze des

Fortsetzungszusammenhangs sind ausgeschlossen. Mit Geltendmachung des pauschalen Schadensersatzes durch ISD wird die Geltendmachung eines Anspruchs der ISD auf Unterlassung sowie eines darüber hinausgehenden Schadens nicht ausgeschlossen. Der pauschale Schadensersatz wird auf einen etwa darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruch der ISD angerechnet.

12. Das dem Kunden mit Übersendung des vorläufigen Lizenzschlüssels erteilte vorläufige Recht zur Nutzung der Vertragssoftware ist bis zum Ende des dritten Monats nach erstmaliger Ausstellung des vorläufigen Lizenzschlüssels zeitlich befristet und erlischt hiernach automatisch. Bei der Vereinbarung von Zahlungszielen ist der vorläufige Lizenzschlüssel bis zum vereinbarten Termin für den Eingang der Schlusszahlung zeitlich befristet bzw. wird sukzessive verlängert. Im Übrigen gelten Abs. 1 bis 10 für das vorläufige Recht zur Nutzung der Vertragssoftware entsprechend.

§ 5

Entgelt, Fälligkeit und Verzug

1. Sämtliche vereinbarten Preise verstehen sich netto, d.h. ausschließlich der ggf. anfallenden Mehrwertsteuer. Skonto, Rabatt oder Boni werden nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung gewährt.
2. Im Falle des Abschlusses eines Kaufvertrages, wird der Kaufpreis mit Bereitstellung der Software zum Download und Mitteilung des vorläufigen Lizenzschlüssels an den Kunden sowie Lieferung der Vertragshardware („Ablieferung“) fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu zahlen. Von ISD eingeräumte Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Vereinbarte Skontoabzüge sind nur zulässig, wenn sich unser Kunde nicht im Verzug mit anderen Forderungen aus unserer Geschäftsbeziehung befindet. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung maßgeblich ist die entsprechende Gutschrift auf dem Geschäftskonto der ISD.
3. Im Falle des Abschlusses eines Mietvertrages, wird der Mietzins für den jeweiligen Monat im Voraus am dritten Werktag eines jeden Monats fällig. Wird der Vertrag nicht am ersten eines Kalendermonats geschlossen, berechnet sich die für den ersten Monat zu entrichtende Miete anteilig nach den verbliebenden Tagen des Monats, beginnend mit dem Tag des Vertragsschlusses.
4. Gerät der Kunde mit der Kaufpreis- oder Mietzinszahlung in Verzug, verzinst sich diese während des Verzuges mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

§ 6

Gewährleistung

1. ISD leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragssoft- und -hardware („Liefergegenstand“) sowie dafür, dass der Kunde den Liefergegenstand ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Defekte, die darauf

beruhen, dass der Liefergegenstand in einer mit ihren Anforderungen nicht kompatiblen Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird.

2. Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich nach seiner Ablieferung auf erkennbare Mängel zu überprüfen und diese gegenüber ISD unverzüglich in Textform zu rügen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.
3. Weist der Liefergegenstand einen Sachmangel auf, ist ISD zunächst zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet, d. h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Vertragssoftware übernehmen, es sei denn, dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird ISD dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an dem Liefergegenstand verschaffen oder diesen so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
4. ISD ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. ISD genügt ihrer Pflicht zur Nachbesserung auch, indem ISD mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf ihrer Homepage zum Download bereitstellt und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.
5. Das Recht des Kunden, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Macht der Kunde Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet ISD nur nach § 7.
6. Besteht zwischen den Parteien ein Pflegevertrag, richtet sich die Beseitigungsfrist für Mängel nach den in diesem Pflegevertrag vorgesehenen Zeiten.

§ 7

Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht entweder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht); letzterenfalls ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.
2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 gilt auch für die persönliche Haftung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der ISD.
3. Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, bei einer Haftung nach dem

Produkthaftungsgesetz oder soweit ISD ausnahmsweise eine Garantie übernommen hat. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich. Bei einem von ISD verschuldeten Datenverlust ist die Haftung von ISD deshalb – unbeschadet vorstehender Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 und 2 – der Höhe nach begrenzt auf die Kosten, die bei ordnungsgemäßer, mindestens täglicher, Sicherung der Daten durch den Kunden entstanden wären.

§ 8

Verjährung

1. Vertragliche Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, sowie das Recht auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten. Rückgriffsansprüche nach § 478 f. BGB bleiben hiervon unberührt.
2. Ziffer 1 Satz 1 gilt nicht im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie in den in § 7 Abs. 3 genannten Fällen. Hier gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9

Eigentumsvorbehalt

1. ISD behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen gegen den Kunden („Gesicherte Forderungen“) vor. Gesicherte Forderungen sind alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der ISD aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich jedweder Saldoforderungen aus Kontokorrent.
2. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand für ISD sorgfältig zu verwahren und in dem für einen sorgfältigen Kaufmann üblichen Rahmen gegen Abhandenkommen und Beschädigung zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche auf entsprechende Versicherungsleistungen hierdurch im Voraus an ISD ab. ISD nimmt die Abtretung an.
3. Der Kunde ist berechtigt, im ordentlichen Geschäftsverkehr über den Liefergegenstand zu verfügen, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen der Vertragshardware ist der Kunde nicht berechtigt.
4. Bei Verzug oder einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden oder sonstigen nicht unerheblichen Pflichtverletzungen des Kunden verpflichtet er sich vorbehaltlich § 107 Abs. 2 InsO zur Herausgabe des Liefergegenstands. Diese Verpflichtung ist unabhängig von einem Rücktritt oder einer Nachfristsetzung. Die Rücknahme des Liefergegenstands erfolgt nur sicherungshalber, ein Rücktritt vom Vertrag liegt hierin nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erklärung der ISD.
5. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in den Liefergegenstand oder in die ISD abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat der Kunde ISD unverzüglich unter

Mitteilung der für eine Intervention notwendigen Informationen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

6. Soweit der Eigentumsvorbehalt nach ausländischem Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Kunde auf Verlangen von ISD eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, kann ISD den sofortigen Ausgleich aller offenen Rechnungen verlangen.

§ 10

Sicherungsmaßnahmen, Audit-Recht

1. Der Kunde wird die Vertragssoftware sowie gegebenenfalls den Lizenzschlüssel für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie den Lizenzschlüssel an einem geschützten Ort zu verwahren.
2. Der Kunde wird es ISD unbeschadet § 4 Abs. 9 auf deren Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde die Vertragssoftware qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Kunde ISD Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen. ISD darf die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. ISD wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch ihre Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

§ 11

Vertraulichkeit

1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, ebenso dem Kunden etwa von ISD gewährte Preisnachlässe gegenüber dem Listenpreis der Vertragssoftware.
2. Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.
3. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - a. die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b. die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

- c. die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
4. Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen ihrer Mitarbeiter die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

§ 12

Sonstiges

1. Der Liefergegenstand kann (Re-)Exportrisiken unterliegen, z.B. der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Europäischen Union. Der Kunde hat diese Bestimmungen bei einer Weiterveräußerung oder sonstigen Ausfuhr zu beachten.
2. Der Kunde darf Ansprüche gegen ISD nur nach schriftlicher Zustimmung ISDs auf Dritte übertragen. § 4 Abs. 6 bleibt unberührt.
3. Der Kunde kann gegen Ansprüche der ISD nur aufrechnen, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist oder entscheidungsreif besteht. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht zudem nur auf Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis stützen, auf dem seine Verpflichtung beruht und ein solches auch nur dann geltend machen, wenn ISD trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden keine angemessene Sicherheit geleistet hat.
4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder dieser Bedingungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
5. Erfüllungsort ist Dortmund. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Dortmund.
6. Auf den Vertrag ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.
7. Sämtliche in dem Vertrag oder diesen Bedingungen genannten Anlagen sind verpflichtender Vertragsbestandteil.
8. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahe kommt.